

Bei Haus- und Grundbesitz ergeben die eingegangenen Mietegelder die Einnahmen aus Grundbesitz, denen der Mietwert für die eigene Wohnung des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist. Auch die Feststellung der Ausgaben für das Haus, wie Hypothekenzinsen, Grund- und Gebäudesteuer, Feuerversicherungsprämien, Wassergeld, Kanalgebühren, Schornsteinfegerlöhne usw. wird nicht allzugroße Schwierigkeiten bieten. Die bei den Zahlungen ausgehändigten Steuer-, Prämien- und Zinsquittungen, die ja doch aufgehoben werden müssen, sagen uns, auch wenn keine Buchführung besteht, sehr leicht die betreffende Ausgaben Summe. Der Abzug dieser Ausgaben von den Einnahmen stellt das Einkommen aus Grundbesitz dar.

Schwieriger ist die Schätzung des Einkommens aus Handel und Gewerbe, wenn keine genügenden Unterlagen vorhanden sind. Wenn ein Einnahme- und Ausgaben-Buch geführt wird, dann hat man die sämtlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zusammenzustellen und die letzten von den ersten abzuziehen. Was als Betriebsausgaben anzusehen ist, sahen wir schon oben aus der Anleitung und noch klarer aus dem Abschnitt „Einfache Buchführung“. Der durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ermittelte Überschuss stellt aber wie bekannt nicht das steuerpflichtige Einkommen dar, es ist vielmehr der Betrag hinzuzurechnen, der für persönliche und Haushaltzwecke des Steuerpflichtigen aus dem Geschäft herausgezogen ist, unter Berücksichtigung der gestatteten oben näher bezeichneten Abzüge.

Kann der Steuerpflichtige sein steuerpflichtiges Einkommen auf diese Weise nicht selbst ermitteln, dann muß er bei der Steuerbehörde beantragen, daß ihm die Abgabe der zur sachgemäßen Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werden. Der Antrag ist auf der Steuererklärung, in einer besonderen Eingabe oder auch mündlich zu Protokoll bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen und zwar innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten, mindestens zwei Wochen betragenden Frist. Es empfiehlt sich auch, die keiner Schätzung bedürftigen Bestandteile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben.

Welche Nachweisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind, hängt von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab.

Bei der Schätzung des Einkommens aus Kapitalvermögen ist anzugeben die Höhe des Vermögens, die Art seiner Anlegung, der Zinsfuß, bei Aktien und anderen Geschäftsanteilen die in den letzten Jahren den Besitzern gleicher Anteile zugeflossenen Beträge. Bei Schätzung aus Haus- und Grundbesitz: Beträge der vereinnahmten Mietgelder, Mietwert der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen, die Auslagen für Reparaturen und Instandhaltung, Versicherungsgelder, Steuer, Gas-, Kanal- und Wassergebühren usw. Die hierüber erhaltenen Quittungsbelege sind der Steuerbehörde vorzulegen.

Wenn sich die Ausgaben nicht genau ermitteln lassen, dann erkennt die Steuerbehörde manchmal einen Abzug von 10 bis 20 Prozent des aus dem Haus bezogenen Ertrages als abzugsfähige Hausunkosten an.

Bei Einkommen aus Handel und Gewerbe ist eine genaue Beschreibung des Betriebes zu geben, der etwa gezahlte Übernahmepreis, das Anlage- und Betriebskapital, die bisherigen Betriebsergebnisse, die abzugsfähigen Ausgaben, Bestand der Warenvorräte (Bücher usw.), Roh- und Hilfsstoffe zur Zeit des Betriebsanfanges und der Steuererklärung zu vermerken. Ebenso sind Auszüge aus etwa geführten Geschäftsbüchern, Eröffnungsbilanz und Inventar beizufügen.

Zur Ermittlung des Wareneinkaufs wird es sich empfehlen, alle eingegangenen Rechnungen herauszufinden und dadurch

die Gesamtsumme festzustellen, zuzüglich des übernommenen Bestandes laut letzter Inventur oder laut Übergabe (bei Neuübernahmen). Ermitteln wir dann den Bestand an Büchern usw., wie er zur Zeit der Steuererklärung vorhanden ist, und ziehen diesen Betrag von der ersten Summe ab, dann haben wir den ungefähren Abzug. Erforderlich ist natürlich eine möglichst lückenlose Veibringung der empfangenen Rechnungen. Bei den Betriebsausgaben sucht man die sämtlichen Quittungen, quittierten Rechnungen heraus und stellt sie zusammen. Die Summe der gezahlten Gehälter und Löhne ist durch Bervielfältigung der Monats- oder Wochen Summen leicht gefunden. Ausgaben, worüber man keine Quittungen oder sonstige Belege besitzt, können nur ungefähr geschätzt werden.

Ob die Voraussetzungen, unter welchen dem Antrag auf Schätzung des Einkommens stattgegeben werden darf, vorliegen und ob die vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder ob weitere Angaben erforderlich sind, unterliegt der Beurteilung der Veranlagungskommission.

Wenn auch im Buchhandel nicht überall die doppelte Buchführung eingeführt ist, so kann man aber doch wohl annehmen, daß eine gute einfache Buchführung, aus welcher die Unterlagen für die Steuererklärung hervorgehen, in den meisten Handlungen zu finden ist und daß Fälle, wo keine oder eine unordentliche Buchführung vorhanden ist, wenn auch immerhin nicht allzu selten sind, so aber doch als Ausnahmen angesehen werden können, und aus diesem Grunde kann dieser Abschnitt, der allerdings nicht unterbleiben durfte, hiermit seinen Abschluß finden. Wo Bücher gar nicht oder nur mangelhaft geführt werden, wird man zu einem wirklichen und richtigen Ergebnis doch nicht kommen und mehr oder weniger, je nach Vorhandensein der nötigen Unterlagen, auf Schätzung angewiesen bleiben.

Vermögensanzeige
zum Zwecke der Veranlagung
des Buchhändlers Hermann Francke in Halle (S.), Steinstraße 110
zur Ergänzungssteuer für die Steuerjahre 19...
bis 19...

I. An steuerbarem Vermögen, einschließlich des mir anzurechnenden Vermögens meiner Haushaltsangehörigen, nämlich:

- meiner Ehefrau Auguste geborene Bach
- | Besitze ich eigentümlich: | Wert |
|---|------|
| 1. Grundstücke, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind. | M S |
| 2. Wohngebäude (Gebäudeteile) einschließlich der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten | — — |

Bezeichnung der Grundstücke	Gemeinde	Straße Nr.	Wert
Wohnhaus	Halle (Saale)	Steinstraße 110	44550,—

- | | |
|--|-----|
| 3. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft usw. | — — |
| 4. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe eines Gewerbes. | — — |

Bezeichnung des Betriebes	Firma	Betriebsstätten	Wert
Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung	Hermann Francke	Steinstraße 110	M S
Bücher, Kunstgegenstände usw.			8 525,—
Leihbibliothek			8 946,80
Inventar			1 885,50
Geschäftsbibliothek			468,—
Bankguthaben.			5 562,05
Außenstände (Debitoren)			3 641,67
Kommissionär in Leipzig.			149,70
Bares Geld			227,25
zusammen			29 405,97
ab: Geschäftsschulden (Kreditoren)			4 045,97
			Saldo 25 360,—

- | | |
|--|-----|
| 5. Bergwerkseigentum, Verlags-, Patent- und andere selbständige Rechte | — — |
|--|-----|